



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Amt Krakow am See  
Markt 2  
18292 Krakow am See

Bei Rückfragen und Antworten:  
Hauptsitz Güstrow

**Ihr Zeichen:**  
**Unser Zeichen:** 66.1-55.40.21-20-3

**Name:** Karin Knopf  
**Telefon:** +49 3843 755-66127  
**Telefax:** +49 3843 755-66802  
**E-Mail:** Karin.Knopf@lkros.de  
**Zimmer:** Zimmer 3.242

**Datum:** 12.10.2020



**Erteilung einer Naturschutzgenehmigung nach § 40 NatSchAG M-V für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Campingplatz“ der Stadt Krakow am See“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Campingplatz“ der Stadt Krakow am See ergeht auf den Entwurf mit Arbeitsstand 22. September 2020 und den Antrag vom 23.09.2020 folgende

**Naturschutzgenehmigung**

Die **Naturschutzgenehmigung** nach § 40 NatSchAG M-V umfasst:

- die Ausnahme vom Gewässerschutzstreifen des Krakower Binnensees nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V und
- die Ausnahme gemäß § 6 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Krakower Seenlandschaft“ vom 08. Mai 1998 vom Verbot des Errichtens baulicher Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2

Die Naturschutzgenehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen:

**Vorbehalt**

Diese Naturschutzgenehmigung gilt vorbehaltlich von Veränderungen, insbesondere von nicht abgestimmten Änderungen und Ergänzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

**Auflagen**

1. Eine Abweichung von den Festsetzungen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 16 unter Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und / oder des Gewässerschutzstreifens ist unzulässig.
2. Die Nutzung der Ferienhäuser im Uferbereich ist vorrangig auf das Ferienwohnen mit Angeltourismus ausgerichtet.

**Hinweis**

Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und privater Rechte Dritter.

**Hauptsitz Güstrow**  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

**Außenstelle Bad Doberan**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Internationale Bankverbindung:**  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS  
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11  
**Internet:** www.landkreis-rostock.de  
**E-Mail:** info@lkros.de

## **Begründung**

In der Sitzung vom 17.12.2019 beschloss die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Campingplatz“.

Gewässerschutzstreifen:

Gemäß § 29 Abs.1 S. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 in seiner derzeit geltenden Fassung dürfen bauliche Anlagen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr unterhalb des Abstandes von 50 m landeinwärts von der Mittelwasserlinie nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) kann gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V Ausnahmen zulassen für die Änderung von Bebauungsplänen. Von diesem Ermessen macht die uNB hier Gebrauch. Im Geltungsbereich werden der Bestand bzw. die künftige Nutzung geändert, auch vor der Aufstellung des B-Planes bzw. der 1. Änderung waren Nutzungen in diesem gewässernahen Bereich vorhanden. Diese Änderungen stehen nicht dem Sinn und Zweck der Schutzvorschrift des § 29 NatSchAG M-V entgegen, insbesondere wird die für den Uferbereich typische Vegetation nicht erheblich verändert und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht gefährdet.

Landschaftsschutzgebiet:

Von den Verboten der Verordnung zum LSG kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist. Das ist vorliegend der Fall.

Der Vorbehalt ist erforderlich, um Veränderungen des Bebauungsplanes in den Schutzbereichen dem Vorbehalt einer Naturschutzgenehmigung zu unterstellen.

Die Auflage nimmt die Planungen der Satzung in der Entwurfsfassung auf und setzt nochmals den Sinn und Zweck des Gewässerschutzstreifens um. Grundlage für die Ermessensentscheidung ist die mit der Errichtung der Gebäude im Uferbereich verbundene Nutzung für den Angeltourismus, die von der Stadt gemäß Begründung zum B-Plan vorgesehen wird.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock - Untere Naturschutzbehörde -, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow einzulegen. Form und Frist sind auch gewahrt, wenn er in der Außenstelle Bad Doberan, A.-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Karin Knopf

Sachbearbeiterin